



Häufige Fragen (FAQ) zum Förderprogramm PV-Balkonanlagen

- 1. Ich habe ein Balkonkraftwerk schon bestellt. Kann ich die Förderung trotzdem noch beantragen?**

Nein, bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend nicht gefördert werden. Eine Bestellung der PV-Anlage darf erst durchgeführt werden, wenn ein Zuwendungsbescheid des Kreis Bergstraße vorliegt.
- 2. Kann ich die PV-Anlage gleich bestellen nachdem ich den Antrag gestellt habe oder muss ich hier auch noch warten?**

Die Bestellung darf erst durchgeführt werden, wenn der Antrag geprüft ist und Ihnen der Zuwendungsbescheid des Kreis Bergstraße vorliegt. Dieser wird per Post an Sie verschickt.
- 3. In welcher Form soll das geforderte Angebot vorliegen?**

An die Form des Angebots werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Ein förmliches Angebot ist nicht zwingend notwendig. Ein Screenshot aus dem Internet, aus dem der voraussichtliche Preis und die technischen Spezifikationen der beabsichtigten PV-Anlage ersichtlich sind, ist ausreichend.
- 4. Welche möglichen Anbieter von PV-Balkonanlagen gibt es?**

Der Kreis darf aus Neutralitätsgründen keine speziellen Anbieter empfehlen.
- 5. Kann eine Person mehrere Anträge z.B. für verschiedene Immobilien stellen?**

Die Formulierung in der Richtlinie hierzu lautet: „Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller oder Antragstellerin je Haushalt (Zähler) begrenzt.“ Dies bedeutet, dass jede natürliche Person nur einen Antrag stellen kann. Darüber hinaus darf für jeden Zähler ebenso nur ein Antrag gestellt werden.
- 6. Muss ich um eine Förderung zu erhalten meinen Wohnsitz im Kreis Bergstraße haben?**

Es können nur Maßnahmen innerhalb des Kreises Bergstraße gefördert werden. Ein Eigentümer einer Wohnung, die im Kreisgebiet liegt, darf aber seinen Wohnsitz auch außerhalb des Kreises haben.
- 7. Darf die Gesamtleistung der PV-Module höher als 600 Watt liegen?**

Die in der Richtlinie genannte Leistungsgrenze von 600 Watt bezieht sich auf die maximale Einspeiseleistung des Wechselrichters. Die Gesamtleistung der Paneele darf i.d.R. etwas höher liegen (bitte hierbei die technischen Anforderungen des Wechselrichters beachten).
- 8. Können auch nur einzelne Komponenten einer PV-Anlage gefördert werden (z.B. für eine Erweiterung einer bestehenden Anlage)?**

Der Kreis fördert ausschließlich Komplettanlagen und keine einzelnen Komponenten.
- 9. Wie lange dauert es bis ich einen Zuwendungsbescheid erhalte?**

Die Kreisverwaltung strebt eine zügige Bearbeitung aller Anträge an. Aufgrund der Vielzahl an Anträgen kann es aber zu einer Bearbeitungszeit von mehreren Wochen kommen.



10. Wie erfolgt die Zuteilung der Fördermittel, wenn diese knapp werden?

Für die Reihenfolge bei der Berücksichtigung der Fördermittel zählt ausschließlich das Datum des vollständigen Antragsübergangs. Fehlen noch Unterlagen (z.B. Angebot) ist der Antrag nicht vollständig. Daher raten wir Ihnen etwaige noch erforderliche Unterlagen schnellstmöglich nachzureichen.

11. Ist es zulässig, dass später eine andere Anlage als im Antrag angegeben bestellt wird?

Ja, innerhalb des Bewilligungszeitraums kann eine andere Anlage als im Antrag angegeben bestellt werden. Die Anlage soll jedoch gleichwertig sein und muss die technischen Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist zu begründen, warum eine andere Anlage gewählt wurde. Zudem sind die technischen Spezifikationen der abweichenden Anlage zu nennen.

12. Muss die beim Verwendungsnachweis einzureichende Rechnung zwingend auf den/die Antragsteller/in ausgestellt sein?

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der/die Antragsteller/in auch nachweislich die Investition für die Anlage getätigt hat. Dieser Nachweis erfolgt i.d.R. per Rechnung und einem Zahlungsbeweis (z.B. Kontoauszug). Ist als Rechnungsempfänger nicht der/die Antragsteller/in aufgeführt, so muss diese/r in anderer Form nachweisen, dass er die Investition in die Anlage getätigt hat z.B. über eine Quittung oder Ähnlichem.

13. Muss ich die Wohnung, an die die geförderte PV-Anlage angeschlossen wird, selbst bewohnen?

Antragstellende Mieter müssen die Wohnung, für die die geförderte PV-Anlage installiert wird, selbst bewohnen.

Bei antragstellenden Wohnungseigentümern ist es zulässig, dass die geförderte Anlage auch an den Stromkreis einer nicht selbst genutzten vermieteten Wohnung angeschlossen wird. Die Anlage bleibt im Eigentum des Vermieters/Wohnungseigentümers. Der erzeugte Strom darf vom Wohnungseigentümer aber nicht an die Mieter verkauft werden.

14. Werden auch gebrauchte PV-Anlagen oder Komponenten gefördert?

Die Bezuschussung gilt nur für Neuanschaffungen der PV-Geräte. Eine Förderung von gebrauchten Anlagen oder Komponenten ist leider ausgeschlossen - auch um sicherzustellen, dass die Anlage mindestens 5 Jahre betrieben werden kann (Haltedauer).

15. Müssen der Wechselrichter, die PV-Module, die Kabel und die Halterungen bei einem einzigen Anbieter geordert werden, oder ist es möglich diese auch bei verschiedenen Anbietern einzeln zu bestellen?

Die einzelnen Komponenten der PV-Anlage können auch bei verschiedenen Anbietern bestellt werden. Allerdings müssen die einzelnen Komponenten am Ende eine funktionstüchtige und allen gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechende Kompletanlage ergeben, denn es werden ausschließlich Kompletanlagen gefördert.